

Ordnungsstrafen / gültig ab der Verbandsrunde 2018/2019

1. LIZENZEN (je Lizenz)

1.1	keine Lizenz am Spieltag		
1.1.1	im Nachwuchsbereich	EUR	30.-
1.1.2	bei den Aktiven	EUR	30.-
1.2	keine gültige Lizenz bzw. Lizenzantrag (da Antragsfrist nicht eingehalten wurde)		
1.2.1	im Nachwuchsbereich	zusätzlich EUR	20.-
1.2.2	im Erwachsenenbereich	zusätzlich EUR	20.-

2. FEHLENDE MANNSCHAFTEN BEI EINEM VERBANDSSPIELTAG

Kann eine Mannschaft an einem vom Verband angesetzten Spieltag (Verbandsrunde, Meisterschaft usw.) nicht antreten, so ist der Ausrichter des Spieltages, schriftlich oder fernmündlich ebenso der Fachwart und Kommissärsobmann vor Beginn des Spieltages zu informieren. Der Ausrichter teilt die Kenntnissnahme der Mitteilung dem Fachwart mit.

Keine Ordnungsstrafe wird ausgesprochen bei vorliegen folgender Gründe:
(wenn spätestens eine Woche vor Spieltag mitgeteilt)

- Aufenthalt im Schullandheim
- Unabkömmlichkeit durch Bundeswehr
- Berufliche Unabkömmlichkeit mit Bescheinigung des Arbeitgebers

sowie bei

- Krankheitsfall mit ärztlichem Attest
- Unfall bei Anfahrt zum Spieltag mit Bestätigung der Polizei
(wenn noch möglich ist die Anreise notwendig)

Siehe **aktuell gültige** BDR Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo.

Bis Dienstag nach dem Spieltag muss dem Fachwart schriftlich der Grund des Fernbleibens vorliegen, ebenso muss hierbei auch das Attest vorliegen.

2.1	unentschuldigt beim ersten Mal		
2.1.1	im Nachwuchsbereich	EUR	75.-
2.1.2	bei den Aktiven	EUR	100.-
2.2	unentschuldigt beim zweiten Mal		
2.2.1	im Nachwuchsbereich	EUR	100.-
2.2.2	bei den Aktiven	EUR	200.-
2.3	unentschuldigt beim dritten Mal (siehe unter Ziffer 3.2.Zurückziehung)		
2.4	am letzten Spieltag der Verbandsrunde		
2.4.1	beim Nachwuchs	EUR	150.-
2.4.2	bei den Aktiven	EUR	300.-
2.5	Entschuldigtes Nichtantreten: Spielverlust ausgenommen bei Verbandsmaßnahmen		frei
2.6	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Verbandsmaßnahmen		
2.6.1	bei Kaderlehrgängen an der Landessportschule	EUR	100.-
2.6.2	bei Tageslehrgängen oder Stützpunkttraining	EUR	50.-

3. ZURÜCKZIEHUNG VON MANNSCHAFTEN

3.1	Nach Meldung und vor dem ersten Spieltag		
3.1.1	beim Nachwuchs	EUR	100.-
3.1.2	bei den Aktiven	EUR	100.-
3.2	Durch dreimaliges Nichtantreten am Spieltag		
3.2.1	beim Nachwuchs	EUR	150.-
3.2.2	bei den Aktiven	EUR	200.-

4. KOMMISSÄRE UND STAFFELLEITER

4.1	Unentschuldigtes Fernbleiben eines zugesagten Kommissärsauftrags	EUR	50.-
4.2	Nichtversendung von Vorrunden- oder Abschlusstabellen bzw. Nichtversendung an die vorgegebenen Funktionäre	EUR	25.-

5. VORKOMMISSE BEI VERBANDSMELDUNGEN

5.1	verspätete Abgabe - Vereine und Staffelleiter	EUR	30.-
5.2	Nichtabgabe – Vereine und Staffelleiter	EUR	50.-
5.3	falsch oder unvollständig ausgefüllt und fehlendes Nenngeld	EUR	25.-
5.4	Meldung auf falschem Formular	EUR	25.-
5.5	Versendung an falsche Stellen	EUR	25.-
5.6	Keine Antwort auf eine angeforderte Verbandsmeldung	EUR	50.-

6. SONSTIGE VERSÄUMNISSE

6.1	Nichteinhaltung von Fristen, Zahlungen und Rückmeldungen	EUR	25.-
6.2	Falsche Zahlungsweise oder Empfänger	EUR	25.-
6.3	verspätete Abrechnungen bei Lehrgangmaßnahmen(Kader)	EUR	25.-
6.4	nicht Aufbewahren von Original Ergebnis- und Berichtsbögen und ärztlichen Attesten laut Wichtige Hinweise und Generalausweisung	EUR	50.-

7. ERGEBNIS- UND BERICHTSBÖGEN

7.1	unvollständige oder falsch ausgefüllt	EUR	25.-
7.2	verspätet versendet	EUR	25.-
7.3	Versendung an falsche Stellen	EUR	25.-
7.4	nicht ausfüllen des Online-Ergebnisdienst BW	EUR	25.-

8. NICHTTEILNAHME AN PFLICHTTAGUNGEN (Radball treibende Vereine)

8.1	beim ersten Mal	EUR	150.-
8.2	beim zweiten Mal	EUR	300.-

Sollte der Delegierte eines Vereins bei der Anfahrt zu einer Pflichttagung einen Unfall haben oder durch einen Defekt am Auto an der Weiterfahrt zum Tagungsort gehindert sein, so ist die Bestätigung der Polizei (bei Unfall) bzw. der Autowerkstatt (Schaden am Fahrzeug) innerhalb von 3 Tagen an den Fachwart Radball des Württembergischen

Radsportverbandes zu schicken. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird eine Ordnungsstrafe wie vorgegeben nach Ziffer 8 ausgesprochen.

9. GEBÜHREN

9.1	Spieltagverlegung bedingt durch doppelte Hallenbelegung	EUR	100.-
9.2	Für Befreiung von einem vom Verband festgelegten Spieltag	EUR	100.-

10. STARTGEBÜHR FÜR LANDESMEISTERSCHAFT

Wird in der Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft festgelegt.

11. Nichtabgabe oder verspätete Abgabe der Verbandsrundenmeldung Nachwuchs und Elite	EUR	200.-
---	-----	-------

Alle Ordnungsstrafen und Gebühren unterliegen der Vereinshaftung.

Ordnungsstrafen werden grundsätzlich vom Fachwart Radball/Radpolo des Verbandes oder seinem benannten Vertreter, dem der Verein der für die Ordnungsstrafe haftet angehört, ausgesprochen.

Nach Ziffer 6, Absatz 4 der **aktuell gültigen** BDR Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo sind gegen Ordnungsstrafen keine Rechtsmittel möglich.

Ordnungsstrafen sind innerhalb zwei Wochen an den jeweiligen LV-Fachwart Radball/Radpolo nach dem auf dem Bescheid aufgeführten Modus zu überweisen.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer ausgesprochenen Ordnungsstrafe wird Ziffer 6, Absatz 5 der **aktuell gültigen** BDR Durchführungsbestimmungen für Radball/Radpolo angewendet: Sperre aller Mannschaften des betreffenden Vereins.

Kommission Radball/Radpolo
Stand: 01.06.2018